

Merkblatt FRL SZH/2021 Altantragsteller

Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Unterstützung der Schaf- und Ziegenhaltung für das Erbringen von Gemeinwohlleistungen (Förderrichtlinie Schaf- und Ziegenhaltung FRL SZH/2021)

Hinweise¹ zur Antragstellung und Umsetzung der Förderung

1. Grundsatz der Förderung

Die Begünstigten verpflichten sich für die Dauer von fünf Jahren (Verpflichtungszeitraum), beginnend ab dem 1. April des ersten Antragsjahres, die Förderkriterien und Verpflichtungen einzuhalten. Diese sind auch dann einzuhalten, sofern in einem Jahr des Verpflichtungszeitraumes keine Auszahlung von Fördergeldern erfolgt.

2. Wer kann eine Zuwendung erhalten?

Begünstigte sind natürliche oder juristische Personen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, wie

- Einzelunternehmen im landwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenerwerb
- Zusammenschlüsse von natürlichen und/oder juristischen Personen mit dem Zweck der landwirtschaftlichen Primärproduktion

3. Welche Tiere sind förderfähig?

Förderfähig sind Schafe und/oder Ziegen, die bei der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK) mit der konkreten Anzahl gemeldet und die zum Stichtag 1. Januar des jeweiligen Jahres über neun Monate alt sind. Die Nachweisführung erfolgt über den aktuellen Beitragsbescheid der TSK für das jeweilige Jahr.

Erläuterungen und Begriffe zu den Tierzahlen:

- Der förderfähige **Gesamttierbestand** eines Jahres umfasst **alle** mit Beitragsbescheid der TSK nachgewiesenen Schafe und/oder Ziegen im Alter über neun Monate.
- Der förderfähige **Tierbestand** ist die Anzahl an Tieren am förderfähigen Gesamttierbestand, die konkret zur Förderung beantragt wird.
- Der jährliche **Mindesttierbestand** für eine Förderung umfasst 37 förderfähige Schafe und/oder Ziegen.
- Mit dem im Antrag angegebenen förderfähigen Gesamttierbestand und der zur Förderung **beantragten Tierzahl** binden Sie sich für den fünfjährigen Verpflichtungszeitraum.

4. Wie wird die Höhe der Zuwendung ermittelt?

Die Zuwendung beträgt bis zu 55 EUR je Tier und Jahr für jedes Tier, das die Zuwendungsvoraussetzungen im jeweiligen Jahr des Verpflichtungszeitraumes erfüllt.

Der Betrag je Tier wird jährlich durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft festgelegt.

5. Welche Fördervoraussetzungen, Förderkriterien und Verpflichtungen sind zu erfüllen?

Eine Förderung können nur Personen erhalten, die selbst Halter der beantragten und förderfähigen Schafe und/oder Ziegen sind.

Die Anzahl an Tieren, für die eine Förderung beantragt wird, muss während des Verpflichtungszeitraumes jährlich im Zeitraum vom 1. April bis mindestens 15. September (Haltungszeitraum) im eigenen Betrieb gehalten werden.

¹ Diese Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aus den nachfolgenden Ausführungen sind keine finanziellen und rechtlichen Ansprüche auf Zuwendungen ableitbar. Änderungen sind vorbehalten.

Antragstellende verpflichten sich, im fünfjährigen Verpflichtungszeitraum die beantragte Anzahl an Tieren während des jährlichen Haltungszeitraums insbesondere auf Grünlandflächen zu weiden sowie wolfsabwehrende Maßnahmen entsprechend der Mindestschutzanforderungen aufrechtzuerhalten.

Während des Verpflichtungszeitraumes darf der Gesamttierbestand sowie der förderfähige Bestand an Schafen und/oder Ziegen im Vergleich zum ersten Antragsjahr nicht mehr als 20 Prozent abnehmen.

Begünstigte sind verpflichtet, ein Bestandsregister zu führen.

Hinweise:

- Jegliche Pensionstierhaltung ist von der Förderung ausgeschlossen.
- Aus den Beständen ausscheidende Tiere können durch andere Tiere, die die geltenden Voraussetzungen erfüllen, ersetzt werden.
- Als Grünlandflächen gelten alle Flächen, die für die Beweidung mit Schafen und /oder Ziegen geeignet sind.
- Förderkulisse ist Sachsen. Die teilweise Beweidung von Flächen außerhalb des Gebietes des Freistaates Sachsen ist nicht förderschädlich.
- Die Mindestschutzanforderungen für wolfsabwehrende Maßnahmen können im Internet unter dem Link <https://www.wolf.sachsen.de/schutz-von-nutztieren-4181.html> abgerufen werden.
- Bei Unterschreiten des Gesamttierbestandes sowie des förderfähigen Bestandes im Vergleich zum ersten Bewilligungsjahr um mehr als 20 Prozent oder der Aufgabe der Tierhaltung während des Verpflichtungszeitraumes drohen der vollständige Widerruf des Zuwendungsbescheides mit Wirkung für die Vergangenheit und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen zzgl. Zinsen.
- Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, zur Prüfung der Tierbestandsdaten vom Antragstellenden das Bestandsregister (Tiernummer, Geburtsdatum, Datum Zugang und Abgang) anzufordern und zu kontrollieren.

6. Welche beihilferechtlichen Voraussetzungen sind zu beachten?

Die FRL SZH/2021 ist durch die Europäische Kommission beihilferechtlich genehmigt.

Nicht förderfähig sind aus beihilferechtlichen Gründen Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben sowie Unternehmen in Schwierigkeiten (UIS). Nicht als sog. KMU (Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen) einzuordnende Antragsteller sind nur unter gewissen Voraussetzungen förderfähig.

7. Wann und wo ist der Antrag auf Förderung einzureichen?

Antragsteller (Altantragsteller) (Verpflichtungszeitraum **01.04.2022 bis 31.03.2027**,
Verpflichtungszeitraum **01.04.2023 bis 31.03.2028**,
Verpflichtungszeitraum **01.04.2024 bis 31.03.2029**,
Verpflichtungszeitraum **01.04.2025 bis 31.03.2030**):

Bis zum **31. März eines jeden Verpflichtungsjahres** einzureichende Unterlagen:

- vollständig ausgefülltes Formular - Folgeantrag - mit Angabe der zur Förderung beanspruchten Tiere, welches unter folgendem Link abrufbar ist:
<https://www.lsnq.de/SZH>
- Beitragsbescheid der TSK über den zum Stichtag 1. Januar des laufenden Jahres gemeldeten Tierbestand

Maßgeblich sind die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides!

- Die Unterlagen sind unter folgender Anschrift einzureichen:

Sächsisches Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie
Referat 33 - Förderung
Pillnitzer Platz 3
01326 Dresden

8. Welche Unterlagen und Erklärungen sind außerdem jährlich einzureichen?

Nach Ablauf des Haltungszeitraumes sind jährlich unabhängig von der Gewährung von Fördermitteln im betreffenden Jahr im Zeitraum vom 16. September bis 15. Oktober folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der Beweidung der zu fördernden Tiere im Haltungszeitraum des jeweiligen Jahres. Als Nachweis der Beweidung werden Weidepläne, das Weidetagebuch oder andere adäquate Nachweise (z. B. Gestattungsverträge; Flächenverzeichnis aus dem Antrag Agrarförderung mit Erklärung des Antragstellers, welche Flächen beweidet wurden) anerkannt.
- Auszahlungsantrag
- sofern noch nicht vorliegend, der aktuelle Bescheid der Sächsischen Tierseuchenkasse

Allgemeine Hinweise:

- die Formulare für Altantragsteller werden zum gegebenen Zeitpunkt unter

<https://www.lsnq.de/SZH>

eingestellt

9. Wann werden die Fördermittel ausgezahlt?

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag nach Vorlage und Prüfung der geforderten Nachweise entsprechend der verfügbaren Haushaltsmittel.

10. Sonstiges:

Bei jährlich mindestens fünf Prozent der Begünstigten werden Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt.

Fälle höherer Gewalt sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Begünstigten hierzu in der Lage sind, mitzuteilen. Als Fälle höherer Gewalt gelten Ereignisse, die nicht vorhersehbar und von den Begünstigten nicht beeinflussbar sind (zum Beispiel Tierseuchengeschehen, Tod des Betriebsinhabers, widrige Witterungsverhältnisse). Jegliche Nichteinhaltung von den Zuwendungsvoraussetzungen ist unverzüglich anzuzeigen. Dies ist die Voraussetzung für Ausnahmeregelungen im Ermessen der Bewilligungsbehörde.

Fragen richten Sie bitte an die Bewilligungsbehörde.

Telefon:	0351 8928-3301
E-Mail:	BewilligungsstelleR33@lfulg.sachsen.de
Anschrift:	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Referat 33 - Förderung Pillnitzer Platz 3 01326 Dresden